

„Weiler“

Textteil mit Zeichenerklärung

Fertigung 1

Gemeinde

I.) Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG und BauNVO)

1) Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

WA = Allgemeines Wohngebiet

2) Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

GRZ	= Grundflächenzahl	} siehe Einschrieb im Plan
GFZ	= Geschoßflächenzahl	
Z	= Zahl der Vollgeschosse	

II (1+1DG)	= 1 Vollgeschoß + 1 Dachgeschoß	} Höchstgrenze
II	= 2 Vollgeschosse	
III(2+1DG)	= 2 Vollgeschosse + 1 Dachgeschoß	

Ga = Garagen

Stpl. = Stellplätze

3) Bauweise (§ 22 BauNVO) : offen

Für die Stellung der Gebäude ist die Einzeichnung im Plan maßgebend (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.b BBauG)

4) Garagen und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sind, soweit nicht besonders ausgewiesen, innerhalb der Bauflächen unterzubringen.

5) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

6) Dachausbauten bis zu zwei Dritteln der Dachlänge und Kniestöcke bis 0,40 m Höhe sind nur auf Flst. 60/2 zugelassen.

7) Bei der Errichtung von Nebenerwerbssiedlungen sind Kleintierställe auch als Grenzbauten zugelassen.

II.) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

8) Dachform : Wohnhäuser : Satteldächer

Für die Dachneigung (DN) gilt die Einzeichnung im Plan

Garagen und Nebengebäude : Pultdach, 8° Neigung.

9) Äußere Gestaltung (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)

Auffallende Farben sind zu vermeiden. Dachdeckung für Wohngebäude mit Ziegeln.

10) Grenz- und Gebäudeabstände (§ 111 Abs.1 Nr.5 LBO)

Es gelten die gesetzlichen Abstände

11) Ausnahmsweise können Dachvorsprünge, Balkone, Terrassen und kleinere Mauer-
vorsprünge bis zu einer Ausladung von max.1,20 m in der nicht überbaubaren Fläche zugelassen werden.IIa) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BBauG)

Sichtfelder siehe Einzeichnung im Plan

II.) Zeichenerklärung Die Übersicht an den Garagenausfahrten muß gewährleistet sein, d.h. Einfriedigung und Bepflanzung dürfen nicht mehr als 80 cm über Straßenhöhe hinausragen. Die Garagen dürfen keine nach Nicht überbaubare Grundstücksfläche / aussen aufschlagenden Tor haben!

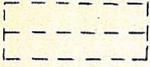
Baugrenze



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Beb.Plans



Vorgesehene Firstichtung der Gebäude

IV.) Verfahrensvermerke:

Als Entwurf gemäß § 2 Abs.6 BBauG ausgelegt vom ^{22. 1. 68} ~~26. 5. 67~~ bis ^{22. 2. 68} ~~26. 6. 67~~

Auslegung bekannt gemacht am ^{19. 5. 67} ~~12. 1. 68~~

~~bzw. in der Zeit vom bis durch~~

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am ^{17. 10. 1967} ~~19. 3. 68~~

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom ^{i.RA Waiblingen} mit Erlaß vom ^{9. 4. 68} Nr. V 300

Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom ^{22. 4. 68} bis ^{6. 5. 68}

Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am ^{19. 4. 68}

~~bzw. in der Zeit vom bis durch~~

In Kraft getreten am ^{19. 4. 68}



Genehmigt!
Entscheidung des
Landratsamts Waiblingen

vom **9. APR. 1968**

Im Auftrag
[Signature]
Reg.-Assessor

Rudersberg, den ^{23. 4. 68}

[Signature]
(Unterschrift)